

# **Beitragsordnung des Fachverbandes Industrielle Teilereinigung e.V.**

(gültig ab 11.März 2020, beschlossen von der FiT-MV am 11.März 2020)

## **§ 1 Gegenstand**

Der Fachverband Industrielle Teilereinigung erhebt nach § 8 Abs. 1 der Satzung von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

## **§ 2 Beitrag**

(1) Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die ab dem 01.01.2014 dem FiT beitreten, beträgt:

<b>1</b>	<b>2</b>
Art des Mitgliedes	Jahresbeitrag FiT
Assoziierte Mitglieder (Institute)	€ 500,--
Ordentliche Mitglieder (Unternehmen bis 250 Besch.)	€ 1.500
Ordentliche Mitglieder (Unternehmen über 250 Besch.)	€ 2.000

Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die vor dem 01.01.2014 bereits als FiT-Mitglied aufgenommen waren, zahlen unverändert einen FiT-Jahresbeitrag in Höhe von € 1.200.

Die vorstehend genannten Beiträge erhöhen sich ab 01.01.2014 um die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige MWSt. (derzeit 19 %).

(2) Erfolgt der Beitritt im 2. Kalender-Halbjahr, reduziert sich im Beitrittsjahr der Jahresbeitrag um 50 %.

(3) Schnuppermitgliedschaften und ihre Beitragshöhe sind im Ermessen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung jederzeit möglich.

### **§ 3 Beitragszahlung**

- (1) Der Jahresbeitrag für Mitglieder ist nach Rechnungserhalt unmittelbar zahlbar.
- (2) Mitgliedern kann der festgesetzte Beitrag erlassen werden, wenn sie ein zinsloses Darlehen an den FIT leisten und die Zinsvorteile der Beitragsschuld des Mitglieds entsprechen.
- (3) Zahlungen über den Jahresbeitrag laut § 2 dieser Beitragsordnung hinaus sind jedem Mitglied jederzeit möglich.

### **§ 4 Umlagen**

Umlagen zur Finanzierung besonderer Projekte sind möglich. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.